

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.931/0002-V/8/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG DR FRANZ KOPPENSTEINER

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2774

IHR ZEICHEN •

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Unfalluntersuchungsgesetz, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Seilbahngesetz 2003 sowie das Schifffahrtsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf folgendermaßen Stellung:

I. Inhaltliche Anmerkungen

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Unionsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Zu Art. 1 (Änderung des Unfalluntersuchungsgesetzes):

Zu Z 3 (§ 1):

Es wird angeregt in den Erläuterungen zu Abs. 4 näher darzulegen, was unter der Wortfolge „soweit möglich“ zu verstehen ist.

Zu Z 8 (§ 5):

In (den Erläuterungen zu) Abs. 3 sollte zum Ausdruck gebracht werden, wodurch sich Unfälle, bei denen die Sicherheit des Betriebs der Eisenbahn eindeutig betroffen ist, und vergleichbare Unfälle mit offensichtlichen Auswirkungen auf die Eisenbahnsicherheit voneinander unterscheiden.

Ungeachtet dessen, dass bereits die geltende Rechtslage eine vergleichbare Regelung enthält, sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, ob die Wortfolge „unbeteiligtes Fahrzeug“ (vgl. Abs. 4 und 5) sich auch auf den Bereich der Seilbahnen erstreckt.

Zu Z 12 (§ 9):

Das Verhältnis der Regelung des Abs. 3, wonach eine Untersuchung auch zu einem späteren Zeitpunkt eingeleitet werden kann, zur Regelung des § 6 Abs. 1 zweiter Satz, wonach die Untersuchung unverzüglich durchzuführen ist, ist unklar und sollte näher erläutert werden.

Es wird angeregt in den Erläuterungen näher darzulegen, was genau unter einem Untersuchungsergebnis „nicht von besonderer Bedeutung für die Sicherheit im jeweiligen Verkehrsbereich“ (vgl. Abs. 5) zu verstehen ist.

In Abs. 6 sollte klar zum Ausdruck kommen, von wem die Bundesanstalt für Verkehr über die Eröffnung von Ermittlungen im Dienste der Strafjustiz bzw. vom Bestehen eines Strafverfahrens in Kenntnis gesetzt wird. Weiters sollte erläutert werden, wann von einer Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit ausgegangen werden kann.

Zu Z 14 (§ 11):

1. Der Einleitungssatz stellt anders als die geltende Rechtslage hinsichtlich der Umschreibung der Befugnisse der Untersuchungsorgane nicht mehr auf eine abschließende Liste ab; die Auflistung von Befugnissen hat nur mehr demonstrativen Charakter (arg.: „insbesondere folgende Befugnisse“ [...]). Eine Begründung für diese Änderung ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Diese Vorgangsweise steht insofern in einem Spannungsverhältnis mit § 1 Abs. 2 DSGVO 2018, als sich aus dieser Norm in Verbindung mit der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes das Erfordernis einer ausreichenden Vorherbestimmung von behördlichen Ermächtigungen zu Informationseingriffen ergibt. Letztere hat va. durch die Nennung des Zwecks der Datenerhebung sowie der Art und des Umfangs der betroffenen Daten zu erfolgen. Eine bloß demonstrative Auflistung zulässiger Informationseingriffe – insbesondere, soweit sie sensible Daten im Sinn des § 4 Z 2 DSGVO 2018 betreffen – käme insofern nur ausnahmsweise und unter Voraussetzung einer spezifischen sachlichen Begründung in Betracht.

2. Im Unterschied zum geltenden Abs. 1 Z 4 sollen die Untersuchungsorgane gemäß der vorgeschlagenen Z 5 künftig nicht nur Zugang zu den Ergebnissen von Untersuchungen der am Betrieb des (Unfall-)Fahrzeuges beteiligten Personen oder von entsprechenden Proben haben, sondern selbst eine medizinische Untersuchung solcher Personen oder die Durchführung von Prüfungen der bei diesen Personen genommenen Proben anordnen können. Im Unterschied zu vergleichbaren Regelungen (vgl. zB § 5 Abs. 2 ff StVO) in anderen Materiengesetzen werden keine Aussagen darüber getroffen, welche Stellen bzw. Organe konkret eine solche medizinische Untersuchung durchführen dürfen. Zudem ist nicht ersichtlich, welchen Umfang solche medizinischen Untersuchungen annehmen dürfen. In der Zusammenschau mit § 4 („Ziel einer Sicherheitsuntersuchung“) ergeben sich zwar gewisse Anhaltspunkte (Stichwort: „Unfallursachenforschung“). Angesichts der Sensibilität der potentiell betroffenen Daten erscheint es aus Verhältnismäßigkeits-erwägungen aber geboten, in § 11 eine Präzisierung vorzunehmen, etwa durch Anknüpfung an den Zweck (zB „Prüfung der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Unfallzeitpunkt“).

3. Der neu vorgeschlagene Abs. 3 sowie die vorgeschlagenen Abs. 4 und 5 bezwecken den Erläuterungen zufolge die vollständige Umsetzung der Vorgaben des § 5.12 des Annex 13 zum Abkommen über die internationale Zivilluffahrt, BGBl. Nr. 97/1949. Der zitierte § 5.12 zielt darauf ab, personenbezogene Daten, vor allem in Form von Aussagen der in den Unfall involvierten Personen, vor einer Weiterverwendung für andere Zwecke als dem der Unfallursachenerforschung (zB Disziplinarverfahren, Schadenersatzprozesse, Strafverfolgung) zu schützen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass befragte Personen für die Unfallklärung wichtige Tatsachen aus Angst vor persönlichen Nachteilen zurückhalten.

Dieses Ziel versucht der Entwurf durch Abs. 3 und 4 zu erreichen. Allerdings ist das Nebeneinander dieser Regelungen – Abs. 3 sieht ein spezifisches Beweisverwertungsverbot vor und parallel dazu stellt Abs. 4 fest, dass bestimmte (erhobene) Beweismittel nicht für andere Zwecke als die der unabhängigen Sicherheitsuntersuchung zur Verfügung stehen, unklar und sollte verdeutlicht werden.

Abs. 5 sieht eine Durchbrechung der skizzierten Zweckbindung vor. Demnach hat die Staatsanwaltschaft für Ermittlungen im Dienste der Strafjustiz im Einzelfall jeweils zu entscheiden, ob das Interesse an der Einsichtnahme in die Beweismittel im Sinne

von Abs. 4 und deren Verwendung für Zwecke der Strafverfolgung aufgrund der Bedeutung der aufzuklärenden Tat, des Umfangs des verursachten Schadens und der Anzahl der Opfer das Interesse an der ausschließlichen Verfügbarkeit für Zwecke einer unabhängigen Sicherheitsuntersuchungstätigkeit im Sinne des § 4 überwiegt. In diesem Zusammenhang stellt sich folgende Frage: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine staatsanwaltschaftliche Entscheidung, mit der die Zweckbindungsregel des Abs. 4 durchbrochen wird, als Eingriff in das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz zu werten ist. Ein solcher Eingriff muss effektiv bekämpfbar sein. Angesichts § 1 Abs. 5 DSG 2000 hätte im vorliegenden Fall eine Beschwerde an die Datenschutzkommission außer Betracht zu bleiben. Der alternativ in Erwägung zu ziehende Einspruch wegen Rechtsverletzung durch staatsanwaltliche Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 106 StPO bezieht sich vordergründig nur auf Fälle von Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahmen unter Verletzung von Bestimmungen der StPO selbst (vgl. § 106 Abs. 1 Z 2 StPO). Zudem setzt eine derartige Beschwerde die Kenntnisnahme eines Eingriffs durch den Betroffenen voraus. Dies erscheint im Fall der Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Abs. 5 nicht gewährleistet, da eine Information an den Betroffenen über die Aufhebung der Zweckbindung nicht vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund erschiene eine entsprechende Ergänzung in Abs. 5 in Verbindung mit einer Überprüfung des Verhältnisses dieser Norm zu den diesbezüglichen Vorgaben der StPO angezeigt.

4. Abs. 6 sieht – soweit ersichtlich – keine Frist für die Einholung der darin vorgesehenen Zustimmung vor. Ein Anknüpfen des Fristablaufs an das Auftreten des Vorfalls führt somit dazu, dass die für die Zustimmung zur Verfügung stehende Zeitspanne davon abhängt, wie rasch nach dem Vorfall um die Zustimmung ersucht wird. Die Frist sollte daher mit dem Einholen der Zustimmung (und nicht mit dem Auftreten des Vorfalls) zu laufen beginnen. Darüber hinaus sollte die Bestimmung insofern umformuliert werden, als sie keine ausdrückliche Regelung für den Fall enthält, dass die Zustimmung verweigert wird.

Zu Z 23 (§ 23):

Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, dass Drittstaaten unter bestimmten Bedingungen Beobachter zur Sicherheitsuntersuchung entsenden. Diesen stehen zufolge des Annex 13 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt weitgehende Informations- bzw. Einsichtsrechte zu. Nicht automatisch gewährleistet erscheint, ob

und inwieweit für diese ausreichende Verschwiegenheitspflichten eingreifen, insbesondere im Fall des Transfers im Inland gewonnener Informationen in die Entsendungsstaaten. Eine entsprechende ergänzende Vorgabe – etwa in Richtung des Erfordernisses bilateraler ergänzender Abkommen mit den Entsendestaaten – erschiene hier geboten.

Zu Abs. 6 erster Satz sollte näher erläutert werden, was mit einem Entwicklungsbetrieb gemeint ist. Darüber hinaus ist die Bedeutung der Anordnung des Abs. 6 zweiter Satz, wonach die Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden sind, unklar und sollte geprüft werden.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Unfalluntersuchungsgesetzes):

Der Entwurf enthält eine Reihe von Novellierungsanordnungen, die zusammengefasst werden sollten (vgl. zB die Novellierungsanordnungen 4 bis 6 bzw. 8 bis 12).

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Beim Titel des Unfalluntersuchungsgesetzes handelt es sich nicht um die Überschrift zum Inhaltsverzeichnis. Wenn der Titel des Gesetzes geändert werden soll, dann ist dies in einer eigenen Novellierungsanordnung anzuordnen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten
² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>
³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Zur Überschrift zu § 33 wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Jahr 2006 wirksam gewordene überarbeitete Neuregelung der deutschen Rechtschreibung zur Schreibweise „Inkrafttreten“ zurückgekehrt ist (vgl. Duden. Die deutsche Rechtschreibung [2006], 532, und Österreichisches Wörterbuch [2006], 842).

Zu Z 3 (§ 1):

Die Zitierung der Verordnung in Abs. 1 sollte sich nach Rz 54 f des EU-Addendums richten (insb. Entfall des erlassenden Organs und des Datums). Das gleiche gilt sinngemäß für die Verweise in § 26 Z 1 bis 3 bzw. in § 30 Abs. 2.

Zu Z 5 (§ 3):

Da die Gliederungseinheit des geltenden 2. Abschnittes offenbar entfallen soll, sind die entsprechende Abschnittsbezeichnung und die Abschnittsüberschrift vor § 3 ausdrücklich aufzuheben.

Zu Z 6 (§ 4):

Der zweite Satz hat lediglich Erläuterungscharakter und könnte im Gesetzestext entfallen. Weiters wird empfohlen den letzten Satz wie folgt umzuformulieren: „Eine Sicherheitsuntersuchung zielt nicht darauf ab, Schuld- oder Haftungsfragen zu klären“.

Zu Z 7 (2. Abschnitt):

Da die Gliederungseinheit des geltenden 3. Abschnittes offenbar durch den neuen 2. Abschnitt ersetzt werden soll, sollte die Novellierungsanordnung dahingehend umformuliert werden, dass die Abschnittsbezeichnung und die Abschnittsüberschrift nach § 4 lauten: „2. Abschnitt Bestimmungen über ... Seilbahnen“.

Zu Z 8 (§ 5):

Auf Grund des § 30 genügt es in Abs. 1, nur die Stammfassung des zitierten Gesetzes zu nennen (vgl. in Abs. 1 Z 2 den Verweis auf das Schiffahrtsgesetz).

In Abs. 1 Z 3 hat im Fundstellenzitat „BGBl. I Nr. 103/2003“ die Jahreszahl zu entfallen, da sie bereits im Kurztitel „Seilbahngesetz 2003“ genannt ist (vgl. LRL 132).

Abs. 3 sollte sprachlich überarbeitet werden, da er nur schwer verständlich ist.

Zu Z 9 (§ 6):

Nachdem Abs. 2 lediglich den Inhalt von § 4 letzter Satz wiedergibt, wäre es überlegenswert, den Absatz gänzlich zu streichen.

Zu Z 12 (§ 9):

Da Abs. 1 inhaltlich der Regelung des § 6 Abs. 1 dritter Satz entspricht, stellt sich die Frage nach seiner Notwendigkeit.

In Abs. 6 zweiter Satz genügt es, auf „Abs. 1“ statt auf „§ 9 Abs. 1“ zu verweisen.

Zu Z 14 (§ 11):

In Abs. 1 Z 5 sollte es heißen: „(...) die Durchführung von Prüfungen (...)“.

Zum besseren Verständnis wird angeregt, in Abs. 4 auf die in Abs. 5 vorgesehene Ausnahme hinzuweisen.

Zu Z 16 (§ 13):

Der erste Satz sollte wie folgt umformuliert werden: „Über einzelne Untersuchungshandlungen hat das Untersuchungsorgan Aktenvermerke oder Niederschriften im Sinne der §§ 14 bzw. 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, anzufertigen.“

Zu Z 18 (§ 15):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „§ 15 Abs. 1 bis 4 lautet:“

Weiters ist unklar, weshalb in Abs. 1 zweiter Satz auf § 5 Abs. 11 verwiesen wird.

Zu Z 20 (§ 19):

Die amtliche Abkürzung „KFG 1967“ ist auszuschreiben. Erst wenn bei erstmaliger Zitierung des Kraftfahrzeuggesetzes neben dem Kurztitel und der Fundstelle auch die amtliche Abkürzung – KFG 1967 – verwendet wird, kann darauf (ohne Anführung des Kurztitels) in weiterer Folge zurückgegriffen werden.

Zu Z 21 (§ 20):

An die Novellierungsanordnung 21 („§ 20 Abs. 1 lautet:“) sollte nicht der Ausdruck „§ 20.“ anschließen, da er im legislativen Sinne kein Teil des Abs. 1 ist. Der Ausdruck sollte daher im vorgeschlagenen Rechtstext entfallen.

Dem vorgeschlagenen Abs. 2 ist die Formatvorlage „51_Abs“ zuzuordnen.

Zu Z 23 (§ 22 und § 23):

Da § 22 auch die rein innerstaatliche Zusammenarbeit regelt, sollte die Paragrafenüberschrift geprüft werden.

In § 23 Abs. 4 Z 1 sollte die Unterteilung in Buchstaben nach dem Muster „a“ eingeleitet werden; darüber hinaus ist dieser Gliederungseinheit die Formatvorlage „53_Litera_e2“ zuzuordnen.

Zu Z 24 (§ 23):

Die Novellierungsanordnung sollte geteilt werden. Zum einen sollte angeordnet werden, dass der bisherige § 23 die Paragrafenbezeichnung „§ 25.“ erhält, zum anderen sollte angeordnet werden, dass der bisherige 5. Abschnitt die Abschnittsbezeichnung „4. Abschnitt“ erhält.

Zu Z 25 (§§ 26 und 27):

Da die Strafbestimmung offensichtlich nicht zur Gänze neu gefasst werden soll (die Novellierungsanordnung erstreckt sich nur auf § 27 Abs. 1), ist diese Novellierungsanordnung auf zwei Anordnungen aufzuteilen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, was mit dem geltenden § 25 Abs. 2 geschehen soll.

Da sich das Wort „umgesetzt“ am Ende des § 26 Z 2 auch auf die Z 1 bezieht, ist die Bestimmung entweder entsprechend umzuformulieren oder umzuformatieren.

Geldbeträge sind nach dem Muster „20 000“ zu schreiben.

Zu Z 26 (§§ 27 und 28) und Z 28 (§§ 30 bis 32):

Die Novellierungsanordnung ist jeweils nach folgendem Muster zu formulieren: „Die bisherigen §§ 27 und 28 erhalten die Paragrafenbezeichnungen „§ 28.“ und „§ 29.“.

Zu Art. 2 (Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967):

Zum Einleitungssatz:

Das Kraftfahrgesetz 1967 wurde zuletzt durch das BGBl. I Nr. 116/2010 geändert.

Zu Art. 4 (Änderung des Seilbahngesetzes 2003):Zum Einleitungssatz:

Das Seilbahngesetz 2003 wurde zuletzt durch das BGBl. I Nr. 12/2011 geändert.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollten die Ausführungen zur Kompetenzgrundlage umformuliert werden; die Wortfolge „soweit diese nicht unter Artikel 11 fällt“ kann sich nur auf die Schifffahrt beziehen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

30. Juni 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	cq5l/gtiRQMyFlyH14LJBouE4vV5Diau7DP8RmyyY+sXEeOP8IbE06Hyi4P6HtW0pjW hyv2yWCP5XPyscOSUdvfBOpiEkgytivLz+pFHhv2ZLhfwBsp0XuZps0XBDQWS+rgZHu AM/LRMDXIJE0y7qaPB7C8obGtcCY+HzDSGIw=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskkanzleramt, O=Bundeskkanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-06-30T11:15:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	